

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

41. Jahrgang.

Nr. 73.

Donnerstag, den 24. Juni

1897.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. 2 illust. Beilagen) in der Expedition, bei unsern Posten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen August Friedrich Brandt jun. eingetragene Grundstück, Nr. 435 und 439 des Flurbuchs Abtheilung B, Folium 569 des Grundbuchs für Eibenstock, bestehend aus Wiese, nach dem Flurbuche 3 ha 34,1 a groß, belegt mit 114,12 Steuereinheiten und auf 6070 M. geschätzt, soll an hiesiger Amtsgerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist

der 8. Juli 1897, Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 22. Juli 1897, Vormittags 9 Uhr
als Termin zu Verhandlung des Vertheilungsplans

anberaumt worden. Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Eibenstock, am 12. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht.
Chrig.

Fr.

Johannismarkt

(nur Krammarkt)

am 28. und 29. Juni 1897
in Eibenstock.

Gras-Versteigerung.

Die diesjährige Grasnutzung von den nachbemerkten Kuntswiesen soll gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden, und zwar:

1) Montag, den 28. Juni 1897

von den Wiesen des Forstreviers Carlöfeld, rechts der Wilzsch (an beiden Seiten der Straße) und an der Bretmühle Wilzschhaus,

2) Dienstag, den 29. Juni 1897

von den Wiesen des vorgenannten Forstreviers, links der Wilzsch (zwischen dem Rautenkranger Wiesenweg und der Wilzsch),

Zusammenkunft: an beiden Tagen: je Vormittags 9 Uhr an der Brücke oberhalb der Bahnstation Wilzschhaus und

3) Mittwoch, den 30. Juni 1897

von den Wiesen des Forstreviers Carlöfeld unter Friedrichs Werk an der Mulde und Bahn, sowie von denen des Forstreviers Eibenstock am Niedertbach und oberhalb des Forsthauses an der Mulde,

Zusammenkunft: Vormittags 9 Uhr an Friedrichs Werk, bei der Bahnstation Wilzschhaus.

Königliche Forstrevierverwaltungen Carlöfeld und Eibenstock, sowie
Königliches Forstrentamt Eibenstock,
am 22. Juni 1897.

Gehre.

Wach.

Geslach.

Das Londoner Jubiläum.

Königin Victoria von England feierte am 20. d. M. ihr 60jähriges Regierungsjubiläum; richtiger ist wohl, zu sagen: die Königin feierte den Tag, an welchem sie 60 Jahre Königin von Großbritannien und Irland heißt, denn einen thatkräftigen und thatfälligen Einfluß auf die Leitung der britischen Politik auszuüben, ist ihr nicht beschieden gewesen, sie hat nicht einmal die freie Ernennung der Minister behaupten können. Wiederholt sind so Personen, die bei der Königin direkt mißliebig waren, zu Räten der Krone ernannt worden, und höchstens in rein persönlichen Fragen hat die Königin ihre Autorität behauptet. So ist die Königin Victoria für den Gang der englischen Politik in keiner Weise verantwortlich, und das ist gut so, weil aus Anlaß des Jubiläums somit von jeder Kritik des politischen Verhaltens der Königin abgesehen werden kann. Der Großmutter des deutschen Kaisers, die einen hochbegabten und geistvollen deutschen Prinzen, den leider so früh verstorbenen Prinzen Albert von Coburg zum Gemahl hatte und die auch heute noch zu verschiedenen deutschen Fürstenhäusern in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen steht, wird es auch im deutschen Volk an höchsten Glückwünschen nicht fehlen, und wenn von einer herzlicheren Anteilnahme bei uns nicht die Rede sein kann, so ist dieser Mangel in den bekannten politischen Verhältnissen zu suchen, die ja von deutscher Seite nicht verschuldet sind. Daß die nahe Verwandtschaft der Regenten nicht immer ein intimes Freundschaftsverhältnis der Völker zur Folge hat, zeigt sich in den Stimmungen zwischen Deutschen und Engländern schlagen. Der Deutsche will von seinem Vetter jenseits des Kanals heute wenig wissen; er ist zu höflich gewesen, um das britische Verhalten mit gleicher Münze zu bejahren, aber ein Vergessen kann man ihm nicht zumuthen, also auch keine herzliche Theilnahme, für welche die Voraussetzung fehlt.

Von der Londoner Jubiläumfeier ist bei uns eigentlich nur deshalb viel die Rede gewesen, weil sich an den Charakter des Kriegsschiffes, welches zu den Londoner Festlichkeiten entsandt wurde, des alten Panzerschiffes „König Wilhelm“, eine lebhafteste Debatte knüpfte. Man konnte damals oft genug hören, es brauchte überhaupt kein Kriegsschiff nach London geschickt zu werden, nachdem sich die britische Regierung im Vorjahre Deutschland gegenüber so merkwürdig benommen hatte. Dies Unterlassen würde aber entschieden ein Verstoß gegen die Pflichten der internationalen Höflichkeit gewesen sein, und so ist das deutsche Reich mit Recht jenseits des Kanals vertreten. Aber man darf hier die Volksstimmung nicht verschweigen, und ist diese kühl, so ist das kein Wunder; England hat lebhaftig geerntet, was es gesät. Und doch ist Deutschland jederzeit bemüht gewesen, sich die Freundschaft Englands zu sichern.

Heute ist das politische Licht zwischen Deutschen und Engländern zerhackt, und aller Glanz und alle Trinksprüche der Jubelfestlichkeiten werden den Rig nicht verleistern. Nur eine aufrichtige Anerkennung des englischen Gebahrens gegen Deutschland vermöchte eine Besserung zu schaffen, und hieran ist fast ebensowenig zu denken, wie an das Verschwinden des Chauvinismus in Frankreich. Wenn am Tage nach

der Jubelfeier es unten im Durenlande einen neuen Zwischenfall giebt und die deutsche Reichsregierung dann ernstlich für Recht und Gerechtigkeit eintritt, wird man an der Themse ebenso gegen uns zornig, wie dies im Vorjahre schon geschehen ist. Warum soll man sich über den Charakter und die Bedeutung dieser Jubelfeier Illusionen machen, die sich sofort als Selsenblasen erweisen würden!

Wer die Geschichte der britischen Politik in den 60 Jahren der Regierung aufmerksam verfolgt, sich der zahllosen Kriege, Expeditionen und Annexionen erinnert, die von London aus angeordnet sind, der kann nur zu einem Resultate kommen: die Politik der Königin hat Großbritannien einen gewaltigen Zuwachs an Macht, Reichthum und Land, einen geringen an Ehre, keinen an Freunden gebracht. Mag England auch nicht zuviel erklärte Feinde haben — aufrichtige Freunde findet man außerhalb seiner Grenzen erst recht nicht, selbst unter den von ihm beherrschten fremden, überseeischen Völkern wird dem britischen Namen zumeist tiefgehender Haß entgegengebracht. Man kann der Königin Victoria zu ihrem Jubiläum keinen besseren Glückwunsch darbringen als den, daß sich ihr Land in seiner Politik ändern möge.

Tagesgeschichte.

Berlin. Wie in der Agrarkommission des preussischen Abgeordnetenhauses zur Sprache gebracht worden ist, wird die in vielen landwirtschaftlichen Bezirken konstatierte tuberkulöse Durchseuchung der Viehbestände wesentlich den zur Verfütterung an das Vieh gelangenden Milchrückständen der Sammelmolkereien zur Last gelegt, sofern darunter Milch sich befindet, welche von tuberkulösem Milchvieh stammt. Thatsache ist, daß die Tuberkulose unter den Schweinen seit Errichtung der Sammelmolkereien, insbesondere der mit Zentrifugenbetrieb versehenen, erheblich zugenommen hat. Während früher nur 1 Prozent der Schweine sich als tuberkulös erwiesen, ist nun der Prozentsatz auf 14 gestiegen. Auf den Schlachthöfen zu Magdeburg und Danzig sind 60 pCt. der aus Sammelmolkereien gefütterten Schweine mit Tuberkeln befallen gewesen, es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfütterung der Milchrückstände aus diesen Sammelmolkereien die Ausbreitung der Krankheit bewirkt habe. Um den Ansteckungsstoff unschädlich zu machen, hat die Staatsregierung den Erlaß einer Vorschrift in Erwägung gezogen, wonach alle Magermilch und Buttermilch aus Sammelmolkereien nur nach Erhitzung auf 85° Celsius abgegeben werden darf und bei Zentrifugetrieb der Zentrifugenschlamm vernichtet werden muß. Vorerst sind die Landwirtschaftskammern ersucht, sich darüber zu äußern, ob gegen diese Vorschrift Bedenken obwalten, und welcher Zeitraum zwischen Veröffentlichung der Anordnung und Inkrafttreten derselben zur Herstellung der maschinellen Einrichtungen nötig sei. Mit Erlaß einer solchen Verfügung würde einem in landwirtschaftlichen Kreisen weit verbreiteten Wunsche entsprochen werden, der dahin geht, daß Sammelmolkereien jeder Art verpflichtet sein sollten, alle Milchrückstände nur in einem sterilisirten Zustande abzugeben, welcher die Tödtung der Tuberkelbazillen voll und sicher gewährleistet.

Bremen, 20. Juni. Bremen feierte am gestrigen Tage ein auf wirtschaftlichem Gebiete hochbedeutendes Ereigniß: das 50jährige Jubiläum der Eröffnung des ersten Dampfschiff- und Postverkehrs zwischen Amerika und Deutschland wie dem Kontinent von Europa überhaupt. Diese Eröffnung fand am 19. Juni 1847 statt, als der vornehmlich mit Hilfe Bremens ins Leben gerufenen Ocean Steam Navigation Co. angehörende erste Dampfer „Washington“ auf der Rhebe von Bremerhaven erdigen und mit ungeheurem Jubel begrüßt wurde, also neun Jahre vor dem Ablassen des ersten Hamburger Dampfers „Vorussia“ nach New-York. Mit der Errichtung dieser Linie wurde zugleich der erste und direkte Postdampferverkehr zwischen Deutschland und Amerika über Bremen geschaffen, welcher unter den weiterhin gewährten Erleichterungen sich im Laufe der verfloßenen Periode zu dem heutigen ungeahnten Umfange entwickelte. Als Nachfolger der Ocean Steam Navigation Co. wurde wenige Jahre später der Norddeutsche Lloyd in Bremen etabliert, dessen gewaltige Dampferflotte noch heute in der überseeischen Postbeförderung an erster Stelle steht. Die Eröffnung des regelmäßigen transatlantischen Dampferverkehrs zwischen dem europäischen Kontinent und dem fernen Westen bildet ein unvergängliches Ruhmesblatt in der Geschichte hankaischen Unternehmungsgeistes, auf das Bremen stolz zu sein alle Ursache hat.

Auf eine Lücke im deutschen Seerecht macht die „D. Juristenztg.“ aufmerksam. Auf hoher See ist es schon öfter vorgekommen, daß Schiffe mittellos an Schiffbrüchigen vorüberfahren, obwohl sie retten konnten. Das ist auf jene Lücke im Seerecht zurückzuführen. Ein Schiffer, der sich entschließt, eine Anzahl von Schiffbrüchigen aufzunehmen, übernimmt damit eine schwere Last. Er muß für ihren Unterhalt sorgen und sie ans Land legen. Beides verursacht oft recht beträchtliche Kosten. Wer aber kommt dem Schiffer für den Erlaß dieser Kosten auf? Die Schiffbrüchigen selbst? Der Rheber des verunglückten Schiffes? Er ist zu nichts verpflichtet. So hat der hilflose Schiffer auf Erlaß seiner Kosten nicht zu rechnen und kann schließlich mit dem eigenen Rheber wegen der gemachten Aufwendungen in unangenehme Kollisionen gerathen. Aus diesem Grunde gehen Schiffer, die vielleicht schon schlechte Erfahrungen gemacht haben, der Gelegenheit zur Aufnahme von Schiffbrüchigen vorsichtig aus dem Wege. Hier müßte die Gesetzgebung Abhilfe schaffen. Es wäre zweckmäßig, nach englischem Vorbilde, durch ein Spezialgesetz einen Anspruch auf Erlaß der Kosten bei Rettung von Menschenleben gegen den Rheber einzuführen, sofern die Schiffbrüchigen selbst zum Erlaß außer Stande sind.

Von den verbündeten Regierungen ist eine Abänderung des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitschädlicher Farben, in Aussicht genommen. In erster Linie ist die Aufhebung oder Milderung des Verbotes der Verwendung von Kupfer und kupferhaltigen Stoffen zu Farbweden geplant. Die neuesten Forschungen auf toxiologischem Gebiet, welche die verhältnismäßig geringe Schädlichkeit dieses Metalls im Gegenjag zum Blei ergaben, boten den Anstoß zu dieser Neuerung.

Frankreich. Der Abg. Bazille will beantragen, daß das Mindestmaß für Heeresdienstauglichkeit,

